

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Allg. PersR), AGG

Bearbeitet von

Bandredakteure: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker, und Prof. Dr. Claudia Schubert, Die Bearbeiter des ersten Bandes: Prof. Dr. Christian Armbrüster, Richter am Kammergericht, Prof. Dr. Frank Bayreuther, Prof. Dr. Jan Busche, Prof. Dr. Dorothee Einsele, Prof. Dr. Helmut Grothe, Dr. Robert Heine, LL.M., Rechtsanwalt, Prof. Dr. Lars Leuschner, Prof. Dr. Hans-W. Micklitz, Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Dr. Christina Stresemann, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., Direktor, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, und Prof. Dr. Dres. h.c. Harm Peter Westermann

8. Auflage 2018. Buch. XXVI, 2888 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72601 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

II. Gewillkürter Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger

Gemäß § 8 kann ein Geschäftsunfähiger iSd § 104 sowie ein beschränkt Geschäftsfähiger iSd § 106 (zu den betroffenen Personenkreisen → § 104 Rn. 9 ff.; → § 106 Rn. 8 f.) ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

1. Wohnsitzbegründung. Der **Begriff** des Wohnsitzes iSd § 8 entspricht dem Wohnsitzbegriff des § 7, dh unter dem Wohnsitz ist der **räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse** einer Person zu verstehen (→ § 7 Rn. 9 f.).

Die Begründung eines Wohnsitzes erfordert zunächst eine tatsächliche **Niederlassung**, dh es muss eine Unterkunft vorhanden sein (→ § 7 Rn. 21 ff.) und die tatsächliche Niederlassung muss von einem entsprechenden **Wohnsitzbegründungswillen** getragen sein (→ § 7 Rn. 24 ff.). Die tatsächliche Niederlassung muss der nicht (voll) Geschäftsfähige selbst durchführen, der zugehörige Domizilwille **setzt** natürliche Handlungsfähigkeit **voraus**.⁴

Erforderlich ist weiterhin die **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**. Die Zustimmung kann formlos erteilt werden; möglich ist auch eine konkludente Zustimmung. Ein entsprechender Wille kann aus dem gesamten Verhalten des gesetzlichen Vertreters und den sonstigen Umständen geschlossen werden.⁵ Begründet der gesetzliche Vertreter zB selbst einen neuen Wohnsitz und lässt er den nicht voll Geschäftsfähigen am bisherigen Wohnsitz zurück, kann hierin unter Umständen die Begründung eines abweichenden gewillkürten Wohnsitzes durch den Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu sehen sein.⁶

Da die Wohnsitzbegründung eine **geschäftsähnliche Handlung** darstellt (→ § 7 Rn. 19), sind auf die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters die §§ 182 ff. entsprechend anwendbar. Eine **nachträgliche Zustimmung** (Genehmigung) wirkt daher gemäß § 184 Abs. 1 auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Niederlassung des Minderjährigen zurück.⁷

Wer als **gesetzlicher Vertreter** anzusehen ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Familienrechts. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 8 zählt zu den Angelegenheiten der Personensorge (vgl. §§ 1626, 1629) und steht deshalb dem Personensorgeberechtigten zu. Dies gilt auch dann, wenn das Sorgerecht einem Elternteil mittels einstweiliger Anordnung übertragen worden ist.

Auch § 8 ermöglicht ausnahmsweise die Begründung **mehrerer Wohnsitze**,⁸ sofern bei sämtlichen Wohnsitzen die Voraussetzungen erfüllt sind. § 7 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

2. Wohnsitzaufhebung. Für die Wohnsitzaufhebung durch einen nicht voll Geschäftsfähigen gelten die Ausführungen zur Wohnsitzbegründung (→ Rn. 4 ff.) entsprechend, dh erforderlich ist die tatsächliche, von einem entsprechenden Wohnsitzaufhebungswillen getragene Aufhebung des Wohnsitzes durch den Minderjährigen sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die formfrei und ggf. auch nachträglich erteilt werden kann.

III. Wohnsitzänderung durch verheiratete Minderjährige

§ 8 Abs. 2 wurde **aufgehoben** mWv 22.7.2017 durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinder-
ehen vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I S. 2429). Zuvor konnte der gesetzliche Vertreter eines Minder-
jährigen, der verheiratet ist oder war, für diesen weder einen Wohnsitz begründen noch aufheben.
Da Volljährigkeit und Ehemündigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen, konnte ein
Fall des Abs. 2 aF nur eingetreten sein, wenn das Familiengericht nach § 1303 aF auf Antrag Befreiung
von dem Alterserfordernis für eine Eheschließung (vgl. § 1303 Abs. 2 aF) erteilt hatte. Es handelt
sich um eine Folgerregelung im Kontext der Aufhebung von § 1303 Abs 2 aF. Da die Eheschließung
von Minderjährigen seitdem nicht mehr möglich ist, erscheint dem Gesetzgeber eine entsprechende
Sonderregelung im BGB entbehrlich.⁹

Die ohnehin seltenen Fälle des Abs. 2 aF wären durch die nun nach deutschem Recht ausnahms-
lose Deckungsgleichheit von **Eheschließungsfähigkeit** (§ 1303) und Geschäftsfähigkeit noch weiter
reduziert worden. Erfasst worden wären neben vorübergehenden Altfällen der Eheschließung vor
Volljährigkeit die Fälle des § 1303 S. 1, wonach Personen, die 16 oder 17 Jahre alt sind, nur keine
Ehe schließen „dürfen“ (es aber „können“). Denn eine entgegen § 1303 S. 1 verbotswidrig geschlos-

⁴ BayVGh JW 1929, 1165; Staudinger/Kannowski, 2013, Rn. 2.

⁵ BGHZ 7, 104 (109) = NJW 1952, 1251 (1252).

⁶ OLG Düsseldorf MDR 1957, 607.

⁷ BayObLGZ 59, 180; BayObLG FamRZ 1981, 400; aA ohne nähere Begr. *Schweerer* NJW 1962, 2038 (2040).

⁸ OLG Rostock OLGE 32, 329.

⁹ BT-Drs. 18/12086, 21.

sene Ehe ist nach wie vor zunächst einmal wirksam, jedoch aufhebbar. Nur dann, wenn eine Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Ehe schließt, ist diese nicht wirksam und die gleichwohl geschlossene Ehe eine Nichtehe.¹⁰ Nun entfalten auch (nur) aufhebbare Ehen nicht (mehr) die Folgen des § 8.

- 13 Entsprechende Ehegatten werden damit – nicht unzweifelhaft – **mit Ausländerehen ungleich behandelt**, soweit diese gemäß **Art. 13 EGBGB, insbesondere Art. 13 Abs. 3 EGBGB**, anzuerkennen sind. Danach ist die Ehe, falls die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Heimatrecht unterlag, nur unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und lediglich aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Wird die Ehe indes nicht aufgehoben, wird die Person (anders als deutschem Eheschließungsrecht unterliegende Personen) gemäß **Art. 7 Abs. 1 S. 2 EGBGB** nach ihrem Heimatrecht durch Heirat geschäftsfähig und kann daher nach § 8 auch selbständig (also ohne Willen ihrer gesetzlichen Vertreter wie Sorgeberechtigten) einen Wohnsitz begründen.

IV. Beweislast

- 14 Die Beweislast für die Begründung oder die Aufhebung eines gewillkürten Wohnsitzes durch einen nicht voll Geschäftsfähigen trägt derjenige, der aus dem Wohnsitz des Minderjährigen Rechte herleiten will.

§ 9 Wohnsitz eines Soldaten

(1) ¹Ein Soldat hat seinen Wohnsitz am Standort. ²Als Wohnsitz eines Soldaten, der im Inland keinen Standort hat, gilt der letzte inländische Standort.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	2. Standort	7
II. Wohnsitz des Soldaten (Abs. 1)	3	3. Ausländische Stationierung (S. 2)	10
1. Soldat	4	III. Ausnahmen (Abs. 2)	11

I. Allgemeines

- 1 § 9 weist Soldaten zwingend einen **gesetzlichen Wohnsitz** zu (§ 9 Abs. 1 S. 1; zur Unterscheidung zwischen gewillkürtem und gesetzlichem Wohnsitz → § 7 Rn. 1 f.). Die Begründung eines gewillkürten Wohnsitzes nach § 7 Abs. 1 ist daneben möglich, da § 9 Mehrfachwohnsitze nicht ausschließt.¹
- 2 § 9 betrifft nur den **bürgerlichen**, nicht den in § 15 Abs. 1 S. 2 BBesG geregelten dienstlichen **Wohnsitz** des Soldaten; beide werden allerdings typischerweise zusammenfallen.

II. Wohnsitz des Soldaten (Abs. 1)

- 3 Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 hat ein Soldat seinen Wohnsitz am Standort; § 9 Abs. 1 S. 2 sieht für den Fall einer **Stationierung im Ausland** ergänzend im Sinne einer **Fiktion** vor, dass der letzte inländische Standort als Wohnsitz des Soldaten gilt.
- 4 **1. Soldat.** § 9 Abs. 1 findet im Ergebnis nur Anwendung auf Soldaten, die freiwillig Wehrdienst als Berufs- oder Zeitsoldaten leisten. Wehrpflichtige sind zwar ebenfalls Soldaten iSd SoldG, auf sie findet die Regelung jedoch gemäß § 9 Abs. 2 keine Anwendung. Gleiches gilt für Minderjährige, die gemäß § 8 eigenständig keinen Wohnsitz begründen können.
- 5 **Beamte und Zivilbeschäftigte** der Bundeswehr sind keine Soldaten iSd SoldG, so dass sie nicht von § 9 erfasst werden. Auch **Ärzte**, die auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages in der Bundeswehr tätig sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Regelung.

¹⁰ BT-Drs. 18/12086, 22.

¹ BVerwG 12.5.1960 – VIII C 120.59, IV.

Auf Angehörige der **Bundespolizei** (früher: des Bundesgrenzschutzes), die gemäß § 10 BPolBG verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ist § 9 nicht anwendbar.² Die Bundespolizei steht nach Aufgabe und Rechtsstellung den Angehörigen der kasernierten Bereitschaftspolizei der Länder gleich, für die § 9 Abs. 1 ebenfalls nicht gilt, da die Betroffenen keine Soldaten sind.

2. Standort. Als Standort des Soldaten und damit als dessen dienstlicher Wohnsitz ist grundsätzlich der Garnisonsort, also der Ort, an dem sich die regelmäßige Unterkunft des Truppenteils befindet, anzusehen.

Solange der Standort des Soldaten nicht infolge einer Versetzung zu einem anderen Truppenteil wechselt, ändert sich der Wohnsitz des Soldaten iSd § 9 Abs. 1 nicht. Dies gilt sowohl für kurzfristige **Übungen** außerhalb des Standortes als auch für **Abkommandierungen**. Entscheidend ist, dass der Soldat bei Abkommandierungen nur zur vorübergehenden Dienstleistung bei einer anderen Einheit oder an einem anderen Standort verpflichtet wird.³ Damit wechselt der Soldat nicht die Einheit und damit auch nicht den Standort. Da § 9 Abs. 1 aber an den Standort und nicht an den Garnisonsort, an dem der Soldat sich tatsächlich aufhält, anknüpft, wechselt der Wohnsitz nach § 9 Abs. 1 durch eine vorübergehende Abkommandierung nicht.⁴

Soldaten, die keinem Truppenteil angehören, haben ihren Wohnsitz nach § 9 Abs. 1 grundsätzlich an dem Ort, an dem sich ihre militärische Dienststelle befindet.

3. Ausländische Stationierung (S. 2). Wird der Soldat zu einem im Ausland stationierten Truppenteil versetzt, so behält er seinen Wohnsitz am letzten inländischen Standort (§ 9 Abs. 1 S. 2); auf die Dauer der Versetzung kommt es dabei nicht an.

III. Ausnahmen (Abs. 2)

§ 9 Abs. 2 schränkt den Anwendungsbereich des § 9 dahingehend ein, dass § 9 Abs. 1 nicht gilt für Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder die nicht (voll) geschäftsfähig sind und aus diesem Grund nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können (vgl. § 8). Durch § 2 WPfLG, wonach die §§ 3 ff. WPfLG nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten, hat § 9 Abs. 2 an Bedeutung verloren. Im Ergebnis gilt § 9 damit nur für Soldaten, die freiwillig Wehrdienst als Berufs- oder Zeitsoldat leisten (→ Rn. 4 ff.).

§ 10 (weggefallen)

§ 11 Wohnsitz des Kindes

¹Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt, für die Person des Kindes zu sorgen. ²Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht. ³Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	2. Getrennt lebende Eltern	6
II. Gesetzlicher Wohnsitz des Kindes (S. 1 und 2)	3	3. Nicht personensorgeberechtigte Eltern ...	9
1. Zusammenlebende Eltern	4	III. Aufgabe des Wohnsitzes (S. 3)	11

I. Allgemeines

§ 11 legt für Kinder einen **gesetzlichen Wohnsitz** fest (zur Unterscheidung zwischen gesetzlichem und gewillkürtem Wohnsitz → § 7 Rn. 1 f.). Kinder teilen danach, soweit die Eltern personensorgeberechtigt sind, grundsätzlich den Wohnsitz ihrer Eltern ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen

2 BeckOGK/Behme Rn. 4; Bamberger/Roth/Bamberger Rn. 2; Staudinger/Kannowski, 2013, Rn. 4; aA Soergel/Fahse Rn. 5.
 3 Vgl. die Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten (Versetzungsrichtlinien) v. 3.3.1988 (VMBI. 1988 S. 76), zuletzt geändert durch Erlass vom 9.6.2009 (VMBI. 2009 S. 86).
 4 BeckOGK/Behme Rn. 5; Bamberger/Roth/Bamberger Rn. 3; aA Soergel/Fahse Rn. 9 mwN.

Aufenthalt und einen entsprechenden Domizilwillen. Dieser abgeleitete Wohnsitz bleibt solange bestehen, bis das Kind ihn rechtsgültig aufhebt. Bedeutung hat der Wohnsitz des § 11 insbesondere für die Bestimmung des für das Kind zuständigen Familiengerichts.

- 2 § 11 ist, wie sich mittelbar auch aus § 8 ergibt, **nicht zwingend**. Neben oder anstelle des gesetzlichen Wohnsitzes kann daher (mit Zustimmung der Sorgeberechtigten) ein gewillkürter Wohnsitz nach den §§ 7, 8 begründet werden¹ (→ § 7 Rn. 1 f.; → § 8 Rn. 1).

II. Gesetzlicher Wohnsitz des Kindes (S. 1 und 2)

- 3 Gemäß § 11 S. 1 und 2 sind hinsichtlich des gesetzlichen Wohnsitzes eines Kindes zumindest drei Fallgestaltungen zu unterscheiden: Die Eltern haben das Personensorgerecht und leben zusammen (§ 11 S. 1 Hs. 1), die Eltern oder ein Elternteil haben das Personensorgerecht und leben getrennt (§ 11 S. 1 Hs. 2) oder die Eltern sind nicht personensorgeberechtigt (§ 11 S. 2).

- 4 **1. Zusammenlebende Eltern.** Bei zusammenlebenden Eltern teilen die Kinder den Wohnsitz der Eltern, sofern zumindest einem Elternteil das Personensorgerecht zusteht. Nur wenn keinem Elternteil das Personensorgerecht zusteht, greift bei zusammenlebenden Eltern anstelle von § 11 S. 1 Hs. 1 die Regelung des § 11 S. 2 ein.

- 5 Sofern die Eltern oder ein Elternteil gemäß § 7 Abs. 2 einen zweiten (oder mehrere) Wohnsitze begründet haben, haben auch die Kinder einen abgeleiteten doppelten (bzw. mehrfachen) gesetzlichen Wohnsitz.

- 6 **2. Getrennt lebende Eltern.** Bei getrennt lebenden Eltern kommt es gemäß § 11 S. 2 Hs. 2 darauf an, wem das Personensorgerecht zusteht.

- 7 Steht das **Personensorgerecht beiden Elternteilen** zu, haben die Kinder einen abgeleiteten Doppelwohnsitz. Dies gilt sowohl, wenn die beiden Elternteile eine gemeinschaftliche Wohnung aufgegeben haben,² als auch dann, wenn ein Elternteil die frühere gemeinsame Wohnung verlassen und einen neuen Wohnsitz begründet hat.³ Auch wenn das Kind erst nach der Trennung der Eltern geboren wird, hat es in der Regel von der Geburt an einen von beiden Elternteilen abgeleiteten Doppelwohnsitz.⁴ Ist ausländisches Recht anwendbar, wonach der Vater (in den Grenzen des *ordre public*) alleiniger gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, teilt das Kind nur dessen Wohnsitz.⁵

- 8 Steht das **Personensorgerecht nur einem Elternteil** zu, teilt das Kind nur dessen Wohnsitz. Ohne Bedeutung ist dabei, aus welchem Grund das Personensorgerecht nur einem Elternteil zusteht bzw. ob die Ehe geschieden ist oder nicht. Duldet der personensorgeberechtigte Elternteil allerdings, dass das Kind sich mehrere Jahre bei dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil aufhält, so kann dies dahingehend zu verstehen sein, dass der Personensorgeberechtigte den gemäß § 11 S. 1 von ihm abgeleiteten Wohnsitz des Kindes nach § 11 S. 3 als Vertreter des Kindes stillschweigend aufgegeben hat und das Kind seinen Wohnsitz nunmehr gewillkürt (vgl. §§ 7, 8) bei dem anderen Elternteil hat.⁶

- 9 **3. Nicht personensorgeberechtigte Eltern.** Keinen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz hat ein Kind ausnahmsweise dann, wenn keinem Elternteil das Personensorgerecht zusteht, weil den Eltern die Personensorge gemäß § 1666 entzogen und ein Vormund oder Pfleger bestellt worden ist. Das Kind teilt unter diesen Voraussetzungen den Wohnsitz des Personensorgeberechtigten, also des Vormunds oder des Pflegers, gleichgültig, wo es seine tatsächliche Niederlassung hat. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bei seinen Eltern wohnt. Allerdings kann im Rahmen von § 8 einer Wohnsitzänderung durch den Vormund oder Pfleger zugestimmt werden, auch zugunsten des Wohnsitzes bei einer Pflegefamilie.

- 10 Sind die **Eltern nicht bekannt** (Findelkinder), ist gemäß § 1773 Abs. 2, § 1774 von Amts wegen ein Vormund zu bestimmen. Zuständig für die Vormundschaft über das Kind, dessen Familienstand nicht ermittelt werden kann, ist gemäß § 152 Abs. 3 FamFG das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis nach Fürsorge bekannt geworden ist. Dem Vormund obliegt nach § 1800 iVm §§ 1631–1632 auch das Personensorgerecht, so dass das Kind (vorbehaltlich einer abweichenden Wohnsitzbe-

1 OLG Düsseldorf MDR 1957, 607; BayObLG NJW-RR 1989, 262 (263); OLG Köln FamRZ 1996, 859 (860); OLG Brandenburg FamRZ 2009, 798; OVG Lüneburg BeckRS 2013, 50786.

2 BGHZ 48, 228 (233 ff.) = NJW 1967, 2253 (2254 f.).

3 BGH NJW 1995, 1224; OLG Karlsruhe FamRZ 1968, 94; 1969, 657; OLG Düsseldorf OLGZ 1968, 122; OLG Köln MDR 1971, 581; OLG Brandenburg FamRZ 2003, 1559; OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, 1598 (1599).

4 Vgl. zu dieser früher umstrittenen Frage BGHZ 48, 228 (234) = NJW 1967, 2253 (2254) mwN.

5 OLG Celle NJW 1970, 1011.

6 OLG Düsseldorf FamRZ 1978, 621.

stimmung gemäß § 8) gemäß § 11 S. 2 dessen Wohnsitz teilt. Wird der wirkliche Familienstand später ermittelt und den Eltern das Personensorgerecht übertragen, teilt das Kind ohne Rückwirkung den Wohnsitz der Eltern.⁷

III. Aufgabe des Wohnsitzes (S. 3)

Nach § 11 S. 3 behält das Kind seinen abgeleiteten Wohnsitz, bis es ihn nach den §§ 7, 8 11 rechtswirksam aufgibt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind volljährig wird; der gesetzliche Wohnsitz des § 11 wird zum gewillkürten Wohnsitz gemäß § 7 bis zur Aufhebung durch das volljährig gewordene Kind (zur Aufhebung des gewillkürten Wohnsitzes → § 7 Rn. 39 ff.).

Bei Minderjährigen entscheidet der **Wille der gesetzlichen Vertreter** (§ 8). Sind beide Eltern 12 vertretungsberechtigt, können sie den Wohnsitz des Kindes nur gemeinschaftlich aufheben. Eine entsprechende Einigung kann auch stillschweigend erfolgen bzw. sich aus den Umständen ergeben.⁸ Bei getrenntlebenden Eltern bedarf es aber eines über die bloße Duldung hinausgehenden besonderen Anhaltspunktes.⁹

Gibt ein Elternteil seinen Wohnsitz auf, ohne einen neuen Wohnsitz zu begründen, teilt 13 das Kind nur noch den Wohnsitz des anderen Elternteils. Entsprechend wird das Kind wohnsitzlos, wenn beide Elternteile ihren Wohnsitz ersatzlos aufgeben. § 11 S. 3 findet insoweit keine Anwendung. Da der Wohnsitz des Kindes vom Wohnsitz der Eltern abgeleitet ist, teilt das Kind auch dann das Schicksal der Eltern, wenn diese wohnsitzlos werden.¹⁰

Nicht wohnsitzlos wird das Kind dagegen, wenn beide Elternteile das **Personensorgerecht** 14 **verlieren**. Das Kind behält vielmehr solange den Wohnsitz des Elternteils, der das Personensorgerecht zuletzt verliert, bis der Vormund oder Pfleger oder das Kind selbst den Wohnsitz nach den §§ 7, 8 rechtswirksam aufheben. Gleiches gilt beim **Tod** eines oder beider Elternteile; das Kind verliert wegen § 11 S. 3 nicht automatisch seinen Wohnsitz bzw. Doppelwohnsitz, sondern der Wohnsitz bleibt bis zur Aufhebung bestehen.¹¹

§ 12 Namensrecht

¹Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ²Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

Schrifttum: *Andryk*, Nur Schall und/oder Rauch? – Zum Recht des Künstlernamens, AfP 2007, 187; *Bussmann*, Name, Firma, Marke, 1939; *Canaris*, Kollision der §§ 16 und 3 UWG mit dem Grundsatz der Firmenbeständigkeit gemäß §§ 22, 24 HGB, GRUR 1989, 715; *Fouquet*, Gewerblicher und bürgerlicher Rechtsschutz des Behördenlogos, GRUR 2002, 35; *Frauenstein*, Öffentlich-rechtliche Namensänderung, Voraussetzungen und Verfahren, StAZ 1980, 261; *Freitag*, Die Nachahmung bekannter Persönlichkeiten in der Werbung, GRUR 1994, 345; *Goldmann*, Der Schutz des Unternehmenskennzeichens, 3. Aufl. 2014; *Götting*, Sanktionen bei Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts, GRUR 2004, 801; *Götting*, Die Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts – Ein Meilenstein in der Rspr. des BGH, NJW 2001, 585; *Heinz*, Name, Titel, Prädikat, VR 2014, 77; *J. Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991; *Heyers*, Namensrechtlicher Schutz von Pseudonymen im Internet, JR 2006, 94; *Hitschmann*, Der zivilrechtliche Schutz des Vornamens, Diss. Gießen 2000; *Klippel*, Der zivilrechtliche Schutz des Namens, eine historische und dogmatische Untersuchung, 1985; *Kochendörfer*, Originäre Unterscheidungskraft von Unternehmenskennzeichen, WRP 2008, 239; *Koos*, Der Name als Immaterialgut, GRUR 2004, 808; *Koos*, Geldentschädigung bei Verletzung des postmortalen Würdeanspruchs, WRP 2003, 202; *Krüger-Nieland*, Anwendungsbereich und Rechtsnatur des Namensrechts, FS R. Fischer, 1979, 339; *Löhnig/Gietl/Preisner*, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, 3. Aufl. 2010; *Lukes*, Namens- und Kennzeichenschutz für Technische Überwachungsvereine, 1972; *Meyer*, Identität und virtuelle Identität natürlicher Personen im Internet, 2011 (Diss. Bochum 2009); *Nägele*, Das Verhältnis des Schutzes geschäftlicher Beziehungen nach § 15 MarkenG zum Namensschutz nach § 12 BGB, GRUR 2007, 1007; *Pahlou*, Firma und Firmenmarke im Rechtsverkehr, GRUR 2005, 705; *Pietzko*, Die Werbung mit dem Doppelgänger

7 Bamberger/Roth/*Bamberger* Rn. 6; Erman/*Saenger* Rn. 9; Palandt/*Ellenberger* Rn. 7; Staudinger/*Kannowski*, 2013, Rn. 4.

8 BGHZ 7, 104 (109) = NJW 1952, 1251 (1252).

9 OLG Karlsruhe NJW 1961, 271 (272); OLG Düsseldorf OLGZ 1968, 122 (124); OLG Nürnberg FamRZ 1961, 430; BayObLGZ 1962, 11 (14).

10 Erman/*Saenger* Rn. 2; Palandt/*Ellenberger* Rn. 6; aA Bamberger/Roth/*Bamberger* Rn. 7; Staudinger/*Kannowski*, 2013, Rn. 12.

11 Vgl. OLG Hamm OLGZ 1971, 242 zum Doppelwohnsitz beim getrenntlebenden Elternteil.

eines Prominenten, AfP 1988, 209; *Pieper*, Namensänderung von Stiefkindern und Scheidungshalbwaisen, FuR 2003, 394; *Plafß*, Neue Grundsätze für das Recht der Gleichnamigen, WRP 2000, 40; *Renck*, Die Katholische Kirche und ihr Namensrecht, NJW 2005, 1470; *Sack*, Die eigenmächtige Werbung mit fremden Namen als Delikt, WRP 1984, 521; *Scholz*, Die Änderung der Gleichgewichtslage zwischen namensgleichen Unternehmen und das Recht auf die Namensmarke, GRUR 1996, 679; *Schmitt-Gaedtke/Arz*, Der Namensschutz politischer Parteien, NJW 2013, 2729; *Schwab*, Personenname und Recht, StAZ 2015, 354; *E. Schwerdtner*, Das Wohl des Kindes – weiterhin Maßstab im Rahmen des § 3 NÄG?, NJW 2002, 735; *Sosnitzka*, Die Zwangsvollstreckung in Persönlichkeitsrechte – Plädoyer für eine Neuorientierung, JZ 2004, 992; *Thieme*, Zum Namensschutz von Hochschulen und Universitäten, DÖV 1977, 484; *Tilmann*, Grundlage und Reichweite des Handelsnamensrechts, GRUR 1981, 621; *Ullmann*, Caroline v., Marlene D., Eheleute M. – ein fast geschlossener Kreis, WRP 2000, 1049; *Wittneben*, Die Vermarktung von Stadion-Namensrechten, WRP 2011, 1093.

Zum Domainrecht: *Bettinger*, Handbuch des Domainrechts, 2008; *Boecker*, Der Lösungsanspruch in der registerkennzeichenrechtlich motivierten Domainstreitigkeit, GRUR 2007, 370; *Bornkamm*, Der Prätendentenstreit im Domainrecht, FS Schilling, 2007, 31; *Buchner*, Generische Domains, GRUR 2006, 984; *Bücker/Fürsen*, Prioritätssichernde Domainregistrierung, MMR 2008, 719; *Bücking/Angster*, Domainrecht, 2. Aufl. 2010; *Eichelberger*, Werktitelschutz für Domainnamen, K&R 2009, 778; *Hackbarth*, „Branchenübergreifende Gleichnamigkeit“ bei Domainstreitigkeiten vor dem Hintergrund der „mho.de“-Entscheidung des BGH, WRP 2006, 519; *Härting*, Internetrecht, 6. Aufl. 2017; *Härting/Reinholz*, Domainrecht – eine Bilanz der Rspr. aus den Jahren 2003/2004, K&R 2006, 485; *Hasselblatt/Jaeger-Lenz/Link*, Münchener Anwaltshandbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl. 2017, § 32; *Heckmann*, jurisPK-InternetR, Kap. 2, 5. Aufl. 2017; *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, 44. EL 2017; *Hombrecher*, Domains als Vermögenswerte – Rechtliche Aspekte des Kaufs, der Lizenzierung, der Beleihung und der Zwangsvollstreckung, MMR 2005, 647; *Jacobs*, Gesetzliche Teilhabe an Domain-Names, Diss. 2003; *Kilian/Heussen*, Computerrechts-Handbuch, 28. EL 2010; *Kleespiele*, Die Domain als selbstständiger Vermögensgegenstand in der Einzelzwangsvollstreckung, GRUR 2002, 764; *Martinek*, Die Second-Level-Domain als Gegenstand des Namensrechts in Deutschland, FS Gerhard Käfer, 2009, 197; *Mietzel/Orth*, Quo vadis – .eu-ADR? Eine erneute Bestandsaufnahme nach 650 Entscheidungen, MMR 2007, 757; *Mühlenbernd*, Der Titel als Marke?, Diss. Berlin 2008; *Müller*, Das neue alternative Streitbeilegungsverfahren für „eu“-Domains: Einführung und erste Erkenntnisse aus der Praxis, SchiedsVZ 2008, 76; *Nägele*, Die Rspr. des Bundesgerichtshofs zu Internet-Domains, WRP 2002, 138; *Reinholz/Schätzle*, Domainrecht – eine Bilanz der Rspr. aus den Jahren 2007/2008, K&R 2008, 573; *Röse*, Die Afiliars.de-Entscheidung des BGH. Die Domain-Inhaberschaft zwischen eigentumsrechtlichem Schutz und Namensrecht, MarkenR 2010, 245; *Schönberger*, Der Schutz des Namens von Gerichten gegen die Verwendung als oder in Domain-Namen, GRUR 2002, 478; *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 11. Aufl. 2016; *Trube*, Der Sieg des Rechts bei Domainstreitigkeiten, MarkenR 2004, 45 (Teil 1) und MarkenR 2004, 81 (Teil 2); *Viefhues*, Folgt die Rspr. zu den Domain Names wirklich den Grundsätzen des Kennzeichenrechts?, NJW 2000, 3239; *Viefhues*, Wenn die Treuhand zum Pferdefuß wird – Providerhaftung für Domainnamen als Drama in drei Akten, MMR 2005, 76; *Wagner*, Positive und negative Zeichenberechtigung im Internet, WRP 2010, 467; *Weisert*, Die Domain als namensgleiches Recht? Die Büchse der Pandora öffnet sich. Zugleich Anm. zum Urteil BGH, I ZR 159/05, vom 24.4.2008 – afiliars.de, WRP 2009, 128.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Rechtliche Einordnung des Namensrechts		c) Vereine, Gewerkschaften	21
1. Rechtsnatur	1	3. Name der Körperschaften, Anstalten und Eigenbetriebe des öffentlichen Rechts	22
2. Pflicht zur Namensführung	6	4. Parteien	24
3. Domainname	7	5. Name der Religionsgemeinschaften	25
II. Schutz von Namen und Bezeichnungen mit Namensfunktion	8	6. Bezeichnungen mit Namensfunktion	26
1. Name der natürlichen Person	8	a) Besondere Unternehmensbezeichnungen (Etablissementsbezeichnungen), Geschäftsabzeichen und Bildzeichen	27
a) Bürgerlicher Name	8	b) Schlagworte, Abkürzungen, Firmenbestandteile und Buchstaben als Namensersatz	30
b) Pseudonym	10	c) Zahlen, Vanity-Nummern	32
c) Akademische Titel, Berufsbezeichnungen, Ordensnamen, Hofnamen und Adelsbezeichnungen	13	d) Wappen, Siegel und Embleme	34
2. Name der Einzelkaufleute, der Personen- und Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, Stiftungen sowie der Vereine und Verbände	18	e) Haus-, Gebäude- und Liegenschaftsnamen	35
a) Allgemeines	18	III. Entstehung und Beendigung des Namensschutzes	40
b) Einzelkaufleute, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen	20	1. Bürgerlicher Name	40
		2. Bezeichnungen mit Namensfunktion	44
		a) Erwerb des Namensschutzes	44

	R.n.		R.n.
b) Beendigung des Namensschutzes	58	d) Schutz berühmter Marken und Kennzeichen	149
IV. Territorialer Anwendungsbereich des Namensschutzes	63	IX. Rechtsfolgen einer Verletzung des Namensrechts	153
1. Räumlicher Schutzbereich	63	1. Anspruchsberechtigte und -verpflichtete	153
2. Ausländerschutz, internationalprivatrechtliche Probleme	70	2. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch	158
V. Übertragbarkeit und Lizenzierbarkeit des Namens	76	a) Wiederholungsgefahr beim Unterlassungsanspruch	159
1. Übertragbarkeit und Lizenzierbarkeit des bürgerlichen Namens	76	b) Anspruchsinhalt	161
2. Übertragbarkeit und Lizenzierbarkeit von Bezeichnungen mit Namensfunktion	82	3. Anspruch auf Schadensersatz	167
3. Lizenzvertrag	85	4. Sonstige Ansprüche	173
VI. Das Namensrecht in der Insolvenz und in der Zwangsvollstreckung	91	5. Verjährung	175
1. Insolvenz	91	6. Verwirkung	179
a) Schicksal des Lizenzvertrags in der Insolvenz des Lizenzgebers	91	7. Abmahnung, Prozessuales und Vollstreckung	185
b) Erteilung der Einwilligung nach § 22 HGB durch den Insolvenzverwalter	92	a) Abmahnung	185
2. Zwangsvollstreckung	94	b) Prozessuales	186
VII. Namensanmaßung und Namensleugnung	97	c) Beweislast	188
1. Anmaßung des Namensgebrauchs und Zuordnungsverwirrung	97	X. Die Anwendbarkeit des Namensrechts im geschäftlichen Verkehr – Konkurrenzfragen	189
2. Fallgruppen	99	1. Unternehmenskennzeichen schützende ergänzende Regelungen (§ 30 HGB und § 37 Abs. 2 S. 1 HGB, §§ 5, 15 MarkenG, § 4 UWG)	189
a) Bürgerlicher Name, Vorname	99	a) Registerblockaderecht nach § 37 HGB	190
b) Besonderheiten der Zuordnungsverwirrung außerhalb des Privatbereichs	102	b) § 4 UWG	192
c) Gebrauch von Städtenamen	111	c) Markengesetz	194
d) Adjektivischer Namensgebrauch	112	2. Der residuale Anwendungsbereich der Norm	199
e) Bloße Namensnennung	113	XI. Die öffentlich-rechtliche Änderung des Namens und Namensfeststellungsverfahren	204
f) Nutzung des Namens zu Werbezwecken und zur Bezeichnung von Waren	116	1. Rechtsgrundlagen	204
g) „Beziehungsloser“ Gebrauch durch Aufbringen des Namens auf Gegenständen	119	2. Persönlicher Anwendungsbereich	206
h) Namensparodien, Kritik und Satiren	122	3. Antragserfordernis	207
3. Anonymität und Recht auf Namensnennung	125	4. Namensänderung als Verwaltungsakt	209
4. Namensleugnung	126	5. Wichtiger Grund zur Namensänderung	211
VIII. Unbefugtheit des Namensgebrauchs	129	6. Änderung des Familiennamens von Kindern	218
1. Befugnis aufgrund eigenen Rechts: Kollision von Namensrechten	130	7. Wahl des neuen Namens	222
a) Unbeschränkte Befugnis zum Gebrauch des eigenen bürgerlichen Namens außerhalb des geschäftlichen Verkehrs	130	8. Änderung von Vornamen	225
b) Konfliktlösung durch Anwendung des Gleichnamigenrechts oder des Prioritätsprinzips in sonstigen Fällen	132	9. Das Namensfeststellungsverfahren	227
2. Interessenverletzung	144	XII. Domainrecht	228
a) Name der natürlichen Person	144	1. Begriff	228
b) Namen von Vereinen, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, politischen Parteien und Kirchen	146	2. Technischer Hintergrund	229
c) Name der juristischen Personen des Privatrechts	147	3. Rechtliche Einordnung des Domainnamens	239
		4. Namens- und Kennzeichenschutz von Domainnamen	241
		5. Namensrechtlicher Schutz gegen Domainnamen	246
		a) Anwendungsbereich von § 12	246

	R.n.		R.n.
b) Namensanmaßung	250	d) Rechtsfolgen	286
c) Prioritätsfragen	262	7. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche	288
d) Fallgruppen	268	8. Haftungsfragen	291
e) Rechtsfolgen	272	9. Domainnamen als Vermögensrechte	295
6. Kennzeichenrechtlicher Schutz gegen		10. Internationale Aspekte	298
Domainnamen	275	a) Internationales Privatrecht	298
a) Verletzungstatbestände	276	b) ICANN-Schlichtungsverfahren	299
b) Einwendungen	282	c) EU-Domains	303
c) Prioritätsfragen und Gleichnamigen-			
recht	283		

I. Rechtliche Einordnung des Namensrechts

1 **1. Rechtsnatur.** Der Name ist die sprachliche auf Dauer angelegte Kennzeichnung einer Person, die im Rechtsverkehr dazu dient, sie von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren. Das BGB fügte § 12 als Schutzvorschrift in das allgemeine Personenrecht ein, das bis heute unverändert gilt.¹ Die Namensgebung war lange Zeit keine Frage von Rechtsvorschriften, sondern ging auf die gesellschaftliche Sitte zurück.² Das römische Recht sah nur vor, dass Wahl und Wechsel des Namens frei sind; eine Namensänderung war nur zu betrügerischen Zwecken verboten.³ Der Vorname entstand durch das Aufkommen der Kindestaufe, wonach der Täufling auf den Namen eines Heiligen getauft wurde.⁴ Nachnamen sind auf den Gebrauch von Geschlechtsnamen im Hochmittelalter zurückzuführen, der sich zunächst im Adel und später auch im Bürgertum in den Städten verbreitete.⁵ Das Führen eines Familiennamens wurde erst mit dem Erlass des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 obligatorisch.⁶

2 Das Namensrecht ist ein **absolutes Recht**, das dem Namensträger gegenüber jedermann Rechtsschutz einräumt. Uneinheitlich wird dagegen die Frage beantwortet, ob das Namensrecht dogmatisch als **Persönlichkeitsrecht** oder als **Immaterialgüterrecht** zu qualifizieren ist, oder ob es gar – abhängig von dem geschützten Objekt – teilweise Persönlichkeits- und teilweise Immaterialgüterrecht ist.⁷ Der BGH hat das Namensrecht in verschiedenen Entscheidungen als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bezeichnet.⁸ Ursprünglich sollte der Schutz des § 12 nur dem Familiennamen zukommen.⁹ Von seinem Schutzzweck war das Namensrecht damit als Persönlichkeitsrecht ausgestaltet. Sofern es den bürgerlichen Namen außerhalb des geschäftlichen

1 Zur Entstehungsgeschichte des § 12 Klippel, Der zivilrechtliche Schutz des Namens, eine historische und dogmatische Untersuchung, 1985, 238 ff.
 2 Vgl. Mittenauer, Recht und Brauch in der Namensgebung, in Traditionen der Namensgebung, 2011, 159 ff.
 3 Corpus Juris Civilis C 9.25.
 4 Mittenauer, Abdallah und Godelive. Zum Status von Frauen und Männern im Spiegel „heiliger Namen“, in Traditionen der Namensgebung, 2011, 27 ff.
 5 Schwab StAZ 2015, 354; vgl. näher Sperling, Familiennamensrecht in Deutschland und Frankreich, Diss. Tübingen, 2012.
 6 Henrich, Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens unter besonderer Berücksichtigung von Fällen mit Auslandsberührung, 1983, 9.
 7 Für eine (zumindest primäre) Einordnung als Persönlichkeitsrecht sprechen sich aus: BGHZ 143, 214 = GRUR 2000, 709 (712) Ls. 1 – Marlene Dietrich; BGHZ 119, 237 (242) = GRUR 1993, 151 – Universitäts- emblem; BGHZ 32, 103 (111) = GRUR 1960, 490 (491) – Vogeler; BGH GRUR 1959, 430 (431) – Caterina Valente; RGZ 119, 44 (47); 100, 182; 70, 226 (229); 69, 401 (403); *Emmecerus/Nipperdey* BGB AT § 100 I; *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 1967, § 36, S. 216, 218, 276; NK-BGB/Koos Rn. 19; *Wolf/Neuner* BGB AT § 13 Rn. 29 ff.; *Canaris* HandelsR, 24. Aufl. 2006, § 10 Rn. 7 für das bürgerliche Namensrecht, während das Firmennamensrecht als Mischrecht erfasst wird. Einer Einordnung als Mischrecht neigen zu: BGH GRUR 1987, 128 – Nena; *Koos* GRUR 2004, 808 (813); *Staudinger/Habermann*, 2013, Rn. 19 ff.; *Palandt/Ellenberger* Rn. 2; *Ingerl/Rohnke* MarkenG § 15 Rn. 6 für geschäftliche Bezeichnungen iSd § 5; *MüKoHGB/Heidinger* HGB § 17 Rn. 42; *Oetker/Schlingloff* HGB § 17 Rn. 4; *K. Schmidt* HandelsR § 12 I 3a; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995, 86 f., 122 (279). Als reines Immaterialgüterrecht sieht den Namen im geschäftlichen Bereich an *Fezer* ZHR 161 (1997), 52 (52 ff.); *Fezer* MarkenG § 15 Rn. 55.
 8 BGHZ 143, 214 = GRUR 2000, 709 (712) – Marlene Dietrich; BGHZ 119, 237 (242) = GRUR 1993, 151 – Universitäts- emblem; BGHZ 32, 103 (111) = GRUR 1960, 490 (491) – Vogeler; BGH GRUR 1959, 430 (431) – Caterina Valente; *jurisPK-BGB/Martinek* Rn. 4 spricht von Identitätsschutz und verneint den Persönlichkeitschutz, der allein durch § 823 gewährleistet sei.
 9 *Mugdan* I 593.